

## SATZUNG

### § 1 Vereinsname

Der Name des Vereins lautet: „**European Laser – Aesthetic Surgery**“, abgekürzt nur für den Sprachgebrauch „**ELAS**“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

### § 2 Vereinsziele

- Förderung der zeitgemäßen Laserbehandlung
- Verbesserung der Laserbehandlung und Förderung einer Aktualisierung der Lasertherapie nach aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft, Erfahrung und Forschung
- Aufklärung der Ärzte und der Allgemeinheit über die Möglichkeiten und die Gefahren der Lasertherapie
- Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen durch erfahrene Referenten über Themen ästhetischer Eingriffe auf verschiedenen Fachgebieten
- Durchführung einer Qualitätskontrolle anhand der ausgearbeiteten und regelmäßig aktualisierten Grundlagen und Anforderungen für Laserbehandlungen
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 3 Vereinssitz

Der ELAS e.V. hat seinen Sitz in Erlangen.

### § 4 Organe

Die Organe der ELAS e.V. sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

### § 5 Präsidium

- a) Das Präsidium besteht aus dem
  1. Präsidenten
  2. Vizepräsidenten
  3. Sekretär
  4. Schatzmeister
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident.
- c) Präsidiumsmitglied des Vereins kann jeder Arzt werden, der die Anforderungen nach Anlage II erfüllt.

## **§ 6 Amtszeit**

Die Amtszeit des Präsidium beginnt mit dem Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entsprechen soll und endet zum 31.12. jedes zweiten Jahres. Das Präsidium bleibt über eine zweijährige Amtszeit hinaus bis zu satzungsgemäßer Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt, sofern eine satzungsgemäße Präsidiumbestellung nicht bis 31.12. eines Jahres erfolgt.

## **§ 7 Vertretung**

Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.

## **§ 8 Aufgaben von Sekretär und Schatzmeister**

a) Der Sekretär hat den Schriftwechsel des Vereins zu führen. Er unterzeichnet die Niederschrift über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er hat baldmöglichst die Protokolle der Vereinstreffen zu erstellen und weiterzuleiten; er führt die Mitglieder- und Anwesenheitsliste.

b) Dem Schatzmeister obliegt die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der ELAS.

Er hat zum Ende des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen den Mitgliedern im Rahmen der Neuwahl des Präsidiums zu seiner Entlastung vorzulegen.

Der Schatzmeister hat dem Präsidium und den von den Vereinsmitgliedern frei zu wählenden Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren.

## **§ 9 Kassenprüfungsbericht**

Auf Verlangen von einem Viertel der Vereinsmitglieder ist im Rahmen eines Vereinstreffens von den frei zu wählenden Kassenprüfern in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

a) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens einmal im Jahr, spätestens im 4. Quartal des Kalenderjahres, schriftlich 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

b) Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

c) Beschlüsse der ELAS werden, soweit nicht anders vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in geheimer Abstimmung. Briefwahl ist nicht zulässig. Bei Nichtanwesenheit kann jedes Mitglied seine Stimme auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen. Ein Mitglied kann neben seiner eignen Stimme nur eine weitere auf sich übertragene Stimme wahrnehmen.

## **§ 11 Mitgliedschaft**

a) Die Mitgliedschaft ist unterteilt in

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Arzt werden, der die Anforderungen nach Anlage I erfüllt.

Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Arzt werden, der sich im Sinne der Anlage I fortbilden möchte

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden, die den Zielen des ELAS nahe steht und dessen Ziele regelmäßig unterstützt.  
Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) Der Vorstand entscheidet einstimmig nach Rücksprache mit allen ordentlichen Mitgliedern über die Aufnahme als Mitglied in den Verein und ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- c) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.
- d) Mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Entrichtung des Aufnahmebeitrages beginnt die Mitgliedschaft.
- e) Mit der Mitgliedschaft ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte jährliche Mitgliedsbeitrag fällig.
- f) Jedes neue Mitglied empfängt ein Exemplar der Satzung und verpflichtet sich, mit seinem Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung.

## **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder dürfen das Vereinslogo führen. Über das Führen des Vereinslogos bei allen anderen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit allen ordentlichen Mitgliedern.

Gegenständliche und Ideelle Werte, die im Namen des Vereins erworben wurden bleiben auch nach Auflösung des Vereins oder Austritt einzelner Mitglieder im Besitz des Vereins oder seiner Nachfolgeorganisation.

Alle Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig - mindestens eine der vom e.V. empfohlenen - Fortbildungsveranstaltungen zur Lasertherapie pro Jahr zu besuchen.

## **§ 14 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch Austritt, Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie durch Ausschluss.
2. Nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse gesandt worden ist) hat das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
3. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 15 Ausschluss**

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Auftreten oder seine Handlungsweise der Satzung oder den Grundsätzen des ELAS e.V. bzw. den Standesrichtlinien zuwider handelt oder länger als 6 Monate unentschuldig oder ohne einen triftigen Grund nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins sowie Verlust der Approbation führen ebenfalls zum Ausschluss. Über den Ausschluss entscheiden die Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder nach Anhörung des/der Betroffenen.

## **§16 Austritt**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Präsidium seine Mitgliedschaft beim Verein zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beenden. Finanzielle Verpflichtungen laufen bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft und müssen bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres in voller Höhe ausgeglichen sein.

## **§ 17 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag in Geld, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu entrichten. Fällig jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres. Die Abbuchung wird per Bankeinzug vorgenommen. Die Bankeinzugurlaubnis wird an den Verein bei Beitritt abgegeben.

Eine Neufestsetzung erfolgt auf Antrag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mittel der ELSA e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der ELAS e.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ELAS e.V. fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt vertrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher erfolgter Auslagen.

## **§ 18 Verwaltungskonto**

Die Mitgliedsbeiträge fließen auf das Verwaltungskonto. Von diesem Konto sind die Verwaltungskosten zu decken.

Über die Verwendung eines sich am Ende eines Geschäftsjahres ergebenden Überschusses des Verwaltungskontos entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss.

## **§ 19 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

Der ELAS e.V. wird aufgelöst durch Mehrheitsbeschluss aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine noch von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 21 Liquidation**

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Präsidium.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliedsversammlung vorgenommen werden, zu der jedes stimmberechtigte Mitglied zwei Wochen vor Versammlungstermin gesondert schriftlich eingeladen wird (maßgeblich ist der Poststempel der Ladungsabsendung). Sie bedürfen einer

2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 03-03-2002 errichtet und am 16-06-02 neu gefasst.

## Anlage I

### Mindestanforderungen zur Aufnahme als *ordentliches* Mitglied

1. 12 h Hospitation bei einem erfahrenen Laser – Chirurgisch tätigen Arzt, der in seiner Qualifikation den Empfehlungen des ELAS entspricht. Hierbei ist das zu erlebende Behandlungs- und Nachbehandlungsspektrum wie folgt zu absolvieren:
  - ablative Behandlung von Tumoren
  - Warzen
  - Falten
  - Narben
  - Besenreisern
  - Couperose
  - Hämangiomen
  - fakultativ: Pigmentierte Veränderungen, Haare, Tattoos
2. Erfolgreiche Absolvierung eines Kurses zum Laserschutzbeauftragten
3. Erfahrungen von mindestens 12 Monaten in der Wundbehandlung und Komplikationsmanagement der Wundheilung in einem chirurgisch orientierten Fachgebiet, wobei mindestens 6 Monate ambulante Tätigkeit oder 3 Monate Spezialsprechstunde Wundversorgung nachzuweisen sind.
4. Besuch von mindestens 2 wissenschaftlich – praktisch orientierten Weiterbildungen über Laserbehandlungen von je mindestens 6 h Länge und davon einem praktischen Teil von mind. 1 h Länge.

## Anlage II

### Mindestanforderungen zur Wahl in das *Präsidium*

Spezialisierung im Tätigkeitsbereich: Ästhetische – Laser - Chirurgie

Eigenständige und eigenverantwortliche Behandlung und Nachbehandlung von Menschen mit verschiedenen Lasern der Schutzklasse 4, mit Dokumentation der Behandlungsfälle bei:

- 20 Faltenbehandlungen, davon mindestens 10 Behandlungen von mehr als 3 kosmetischen Arealen des Gesichts.
- 20 Narbenbehandlungen, davon mind. 10 im Gesicht bei mind. 5 verschiedenen Patienten.
- 50 Tumoren unterschiedlicher Genese und einer Größe von mindestens 5 mm Durchmesser und 3 mm Tiefe, davon mindestens 20 Warzen von Hand und Fuß (min. je 5) mit vollständiger Resitutio ad integrum
- 100 vaskuläre Veränderungen, davon mind. 20 Hämangiome von mind. 4 mm Durchmesser, mind. 5 Feuermale von mind. 70 mm<sup>2</sup> Fläche und mind. 20 Besenreiserareale mit Behandlung ad Restitutio ad integrum.
- Mindestens 3 wissenschaftliche Vorträge bei vom ELAS empfohlenen Kongressen/ Veranstaltungen und regelmäßige Tätigkeit als Leiter von ärztlichen Hospitationen (mind. 10) oder Workshops.